



## TOP NEWS

- / bAV – ausscheidende Arbeitnehmer
- / Übernahme bestehender Versicherungen zur bAV

## WEITERER INHALT

- / Sicherheitstipps
- / ISS – Schadenservice
- / Steinschlagschaden in Frontscheibe



Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2016 ist schon „Geschichte“ und auch dieses Jahr wird wieder neue Herausforderungen bringen, denen wir uns gerne mit Optimismus und Engagement stellen. Wir freuen uns darauf, auch künftig Ihren Anforderungen gerecht zu werden und danken Ihnen herzlich für die bisherige vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Für das noch junge Jahr wünschen wir Ihnen und Ihrem Unternehmen alles erdenklich Gute, beste Gesundheit, viel Glück und weiterhin den verdienten Erfolg. Erkennen und genießen Sie die ganz besonderen Momente im Leben, die aus Gewöhnlichem etwas Außergewöhnliches machen.

In unserem ersten Newsletter dieses Jahres haben wir für Sie wieder ein Paket an wissenswerten und interessanten Artikeln zusammengestellt. Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, dann melden Sie sich bitte. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Viel Spaß beim Lesen und  
Herzliche Grüße!

Ihr Robert Ostermann  
Vorstand

## *Wichtige Information – ausscheidende Arbeitnehmer und bestehende Versicherungen zur betrieblichen Altersversorgung*

**Das Bundesarbeitsgericht stellt laut einem Urteil vom 19.05.2016 (3 AZR 794/14) detaillierte Anforderungen an eine wirksame Begrenzung der Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung ausscheidender Mitarbeiter.**

Das Betriebsrentengesetz geht gemäß § 2 Abs. 1 BetrAVG grundsätzlich davon aus, dass sich die Höhe der Anwartschaft bei Ausscheiden in allen Durchführungswegen am Verhältnis der tatsächlich zurückgelegten (Wie lange war der Mitarbeiter im Unternehmen?) zur möglichen Dienstzeit (Wie lange hätte er im Unternehmen – Regelaltersrente – sein können?) bemisst (die sog. m-/n-tel-Quotierung).

Im Zuge einer Sonderregelung (§ 2 Abs. 2 S. 2 ff BetrAVG für die beitragsorientierte Leistungszusage) kann der bisherige Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen statt der Quotierung die Ansprüche des Mitarbeiters auf den Wert des Versicherungsvertrages begrenzen. Diese Anspruchsbegrenzung ist auch als versicherungsvertragliche Lösung oder versicherungsförmige Lösung bekannt. Die Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung vermeidet regelmäßig Einstandspflichten des bisherigen Arbeitgebers.

### **Was ändert sich durch das Urteil?**

Neu ist, dass der bisherige Arbeitgeber umgehend bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers tätig werden muss, denn zukünftig muss die Erklärung zur Anspruchsbegrenzung nachweislich in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers erfolgen (innerhalb von drei Monaten). Da die Richter ausdrücklich von einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ausgehen, muss der Zugang der Erklärung beim ausscheidenden Arbeitnehmer auch eindeutig nachweisbar sein.

Zusätzlich muss künftig eine Erklärung des Arbeitgebers gegenüber dem Versicherer abgegeben werden. Bestandteil der Erklärung muss der konkrete Zeitpunkt des Ausscheidens sein. Bereits z. B. zu Vertragsbeginn abgegebene Erklärungen reichen auf Grund des fehlenden zeitlichen Zusammenhangs nicht aus.



**Um Einstandspflichten zu vermeiden, ist nach unserer Einschätzung nachfolgende Vorgehensweise beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers dringend zu empfehlen:**

Besteht eine Versorgung im Durchführungsweg Pensionskasse oder Direktversicherung?  
Wenn ja:

1. Abgabe einer sofortigen schriftlichen Erklärung gegenüber dem ausscheidenden Arbeitnehmer, dass die versicherungsvertragliche Lösung zur Anwendung kommen soll. Dies kann z. B. wie folgt geschehen → „Wir verlangen gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 (bei Pensionskassen: Abs. 3 S. 2) BetrAVG die versicherungsförmige Lösung.“
2. Aushändigung einer Kopie des Versicherungsscheins (nicht Original!) oder eines Nachtrags zum Versicherungsschein an den ausscheidenden Arbeitnehmer.



AUSSCHEIDENDE ARBEITNEHMER

PORTABILITÄTS-CHECK: PRÜFUNG BESTEHENDER VERSORGUNGSANSPRÜCHE

Fortsetzung von Seite 1:

*Wichtige Information – ausscheidende Arbeitnehmer und bestehende Versorgungsleistungen zur betrieblichen Altersversorgung*

## *Übernahme bestehender Versorgungsleistungen zur betrieblichen Altersversorgung von neuen Arbeitnehmern*

3. Den Empfang der Anlagen 1 + 3 unbedingt quittieren lassen bzw. den Nachweis über den Erhalt der Erklärung sowie der Policenkopie sicherstellen.
4. Senden Sie dem jeweiligen Versicherer eine "Dienstaustrittsmeldung". Bitte achten Sie darauf, dass die vom Versicherer zur Verfügung gestellte Vorlage ausdrücklich Ihr Verlangen zur Anwendung der versicherungsförmigen Lösung gegenüber dem Versicherer beinhaltet.
5. Erfüllung der, im Betriebsrentengesetz, geforderten "sozialen Auflagen" spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden:
  - ✓ das Bezugsrecht muss unwiderruflich zu Gunsten des Arbeitnehmers geregelt sein
  - ✓ vorhandene Abtretungen, Beleihungen oder Verpfändungen sind rückgängig zu machen
  - ✓ Beitragsrückstände müssen ausgeglichen sein

Bitte informieren Sie ggf. alle zuständigen Stellen im Haus über die geänderte Rechtslage sowie den neuen empfohlenen Prozess hinsichtlich der Abmeldung.

Gerne übersenden wir Ihnen zusätzlich bei Interesse den ausführlichen Wortlaut des eingangs erwähnten Urteils, respektive eine Vorlage zur unter Punkt 4 genannten Dienstaustrittsmeldung. Bitte fordern Sie diese unter dem Stichwort „ausführliches Urteil zur Anspruchsbegrenzung“ bzw. „MUSTER-Dienstaustrittsmeldung“ unter vorsorge@wiass.com an.

■ Michael Lubert

Mit der Übernahme bestehender Versorgungsleistungen neuer Arbeitnehmer tritt der Arbeitgeber in aller Regel mit allen Rechten und Pflichten in die zu übertragende Versorgung ein. Welche Verpflichtungen übernommen werden, ist meist aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar. Selbst bei Vorlage der Police sind arbeitsrechtliche Verfehlungen früherer Arbeitgeber nicht abschließend überprüfbar. Das bedeutet, Sie übernehmen ungeprüft etwaige vorhandene Haftungsrisiken.

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur versicherungsförmigen Lösung (siehe vorheriger Artikel zum Ausscheiden eines Arbeitnehmers) verschärft die Haftungsrisiken bei der Übernahme bestehender Versorgungsleistungen neuer Mitarbeiter nochmals deutlich.

Zur Vermeidung dieser Risiken hat der Mitarbeiter - bei Ablehnung der Übernahme bestehender Versorgungsleistungen durch den neuen Arbeitgeber - den Rechtsanspruch, das Deckungskapital des Altvertrages auf die im neuen Unternehmen zugelassenen Gesellschaften zu übertragen. Diese Übertragung geschieht im Zuge des § 4 Abs. 3 BetrAVG und erfolgt völlig kostenneutral. (Der Antrag muss, je nach Versorgungsträger, spätestens innerhalb von 15 Monaten nach Ausscheiden aus dem alten Arbeitsverhältnis gestellt werden.) Der genannte Übertragungswert entspricht dem gebildeten Kapital zum Zeitpunkt der Übertragung.

Dies führt dazu, dass die zum **Zeitpunkt der Übertragung gültigen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung** kommen. Weiterhin kommt es unter Umständen z. B. zur Reduzierung des zu Grunde gelegten Garantiezinses, der Umstellung auf geschlechtsunabhängige Kalkulationsgrundlagen und damit zu einer unerwünschten Verschlechterung der bisherigen Vertragswerte.

Zur Reduzierung Ihrer Haftungspotentiale und zur Steigerung der Transparenz beim Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung bieten wir Ihnen zukünftig vor einer abschließenden Entscheidungsfindung den „Portabilitäts-Check“ an:

Im Rahmen dieser Prüfung erhält Ihr neuer Mitarbeiter vor seiner Entscheidungsfindung nachfolgende Werte:

- voraussichtliche und garantierte Ablaufwerte bei einer angenommenen Beitragsfreistellung der bestehenden (ALT-)Versorgung
- voraussichtliche und garantierte Ablaufwerte bei privater, beitragspflichtiger Weiterführung der (ALT-)Versorgung
- voraussichtliche und garantierte Ablaufwerte bei Einrichtung einer neuen Versorgung
- voraussichtliche und garantierte Ablaufwerte bei Einrichtung einer neuen Versorgung und gleichzeitiger Übertragung des Deckungskapitals auf den neuen, vom Arbeitgeber zugelassenen, Anbieter

Den Portabilitäts-Check bieten wir Ihnen gegen eine Dienstleistungspauschale in Höhe von 175,00 € zzgl. Umsatzsteuer pro zu prüfendem Vertrag an. Die Gebühr kann durch den Arbeitnehmer getragen oder vom Arbeitgeber übernommen werden.

Gerne übersenden wir Ihnen weitere Informationen zu diesem Thema. Bitte kontaktieren Sie uns bei Interesse unter vorsorge@wiass.com.

■ Michael Lubert



- nur Haftpflicht
- Haftpflicht und Teilkasko
- Haftpflicht und Vollkasko



**UNTERSTÜTZUNG BEI DER ABWICKLUNG IHRER SCHÄDEN DURCH UNSEREN SCHADENSERVICE**

## Ein starker Partner im Schadenfall

**ISS**

interway schaden service

Schäden sind leider alltäglich. Die anschließende Bearbeitung kostet die in Ihrem Unternehmen mit der Schadenbearbeitung betrauten Mitarbeiter viel Zeit und somit Ihr Geld. Trotz sorgfältiger Abwicklung kann eine zeitnahe und vor allem korrekte Erstattung der Ihnen entstandenen Kosten in vielen Fällen nicht sichergestellt werden.

**Service, der Ihnen nicht nur Zeit, sondern auch Geld spart!**

Wir übernehmen die Abwicklung Ihrer Schäden (In- und Ausland) und sorgen dafür, dass Sie alle erstattungspflichtigen Positionen reguliert bekommen - und das Ganze unabhängig davon, ob es sich um einen durch Sie verursachten Schaden oder einen Schaden, der Ihnen zugefügt wurde, handelt.

**Wir und unsere Partner unterstützen Sie auch bei:**

- Maßnahmenplänen zur Reduzierung Ihrer Schadenquote
- Prüfung von Schadenersatzansprüchen
- Bußgeldangelegenheiten (z. B. Ihrer Fahrer)
- Vertragsprüfungen (z. B. Arbeitsverträge)
- Schadenanalyse
- Beauftragung von Dienstleistern (Sachverständigen usw.)
- Fuhrpark- und Schadenverwaltung mit modernen EDV-Tools
- Mitarbeiter- und Fahrerschulungen

**NEU:**

Sie sind kein Kunde der Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG und möchten trotzdem die Vorteile unseres Schadenservice nutzen? Kein Problem. Gerne erstellen wir Ihnen ein individuell auf Ihr Unternehmen zugeschnittenes Dienstleistungskonzept. Rufen Sie uns einfach an unter **09621 4930-855**.

**Interway Schaden Service GmbH**

**Fuggerstraße 41**

**92224 Amberg**

**Tel.: 09621 4930-855**

**Mail: info@iss-amberg.com**

**www.interway-schaden-service.com**

■ Tobias Ehrnsberger

### Schadenservice aus einer Hand – Ihre Vorteile:

**Sie** erhalten einen persönlichen Ansprechpartner, der Ihr Unternehmen und Ihre Vorgänge kennt.

**Wir** erfassen für Sie einheitlich Ihre Vorgänge und liefern Ihnen umfangreiche Daten für Ihr internes Schadenmanagement.

**Ein** eigens auf Ihre Bedürfnisse angepasstes Tool sorgt für kurze Kommunikationswege und Transparenz beim Schadenmanagement.

**Wir** übernehmen für Sie den Schriftwechsel mit den Unfallbeteiligten, den Versicherungsgesellschaften, Dienstleistern, Leasinggesellschaften sowie Rechtsanwälten und entlasten Sie bei Ihrer Administration spürbar.

**Wir kümmern uns um die Schadenfälle und Sie können sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren.**

**Lassen Sie sich von uns überzeugen!**

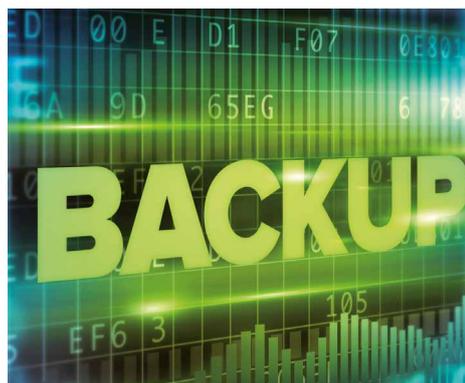
## Kurz & Aktuell

### Steinschlagschaden in der Frontscheibe?

Kein Problem. Wir übernehmen die komplette Abwicklung Ihres Glasschadens inkl. der Beauftragung einer geeigneten Reparaturfirma für Sie.

**Rufen Sie uns einfach an unter 09621 4930-499.**





**RISIKOREDUZIERUNG DURCH EINFACHE SICHERHEITSMASSNAHMEN**

## Wichtige Tipps für Ihre Sicherheit

Einfache Sicherheitsmaßnahmen können das Schaden- und Unfallrisiko Ihres Betriebs erheblich reduzieren. Schauen Sie sich unsere Sicherheitstipps daher bitte genau an und geben Sie diese an Ihre Mitarbeiter weiter. Sie reduzieren damit das Risiko einer empfindlichen Störung Ihres Betriebsablaufs und schützen Ihr Hab und Gut.

Benennen Sie einen Sicherheitsbeauftragten für Ihren Betrieb, der sich um die Erhaltung des Betriebsablaufs kümmert, eventuelle Gefahrenherde erkennt und schnellstens beseitigt. Nachfolgende Tipps sollen als Leitlinie dienen.

### Für Ihre allgemeine Sicherheit:

- Kennzeichnen Sie alle notwendigen Rettungswege und halten Sie diese jederzeit frei von Gegenständen und Material.
- Kontrollieren Sie regelmäßig Ihren Betrieb auf Gefahrenquellen, z. B. defekte Lichtanlagen, defekte Elektrokabel, verschmutzte Ventilatoren an maschinellen Einrichtungen etc.
- Um den Geschäftsbetrieb auch nach einem Schadenfall aufrechtzuerhalten, erstellen Sie turnusmäßig Sicherungskopien Ihrer wichtigsten Kunden-, Stamm- und Bewegungsdaten und bewahren Sie diese außerhalb Ihres Betriebs sicher auf.

### Schäden durch Leitungswasser vorbeugen

- Lagern Sie Ihre Waren und Vorräte im Keller immer auf einer Höhe von mind. 12 cm über dem Fußboden (z. B. auf Euro-Paletten) - so können Sie Wasserschäden reduzieren.
- Entleeren Sie nicht genutzte wasserführende Anlagen.
- Beheizen Sie während der Kälteperiode Ihre Betriebsräume/Ihr Gebäude ausreichend, damit es nicht zu Frostschäden kommen kann.
- Kontrollieren Sie regelmäßig die wasserführenden Installationen auf Roststellen und auf Undichtigkeit. Tauschen Sie poröse Schlauchverbindungen, tropfende Wasserhähne etc. rechtzeitig aus.
- Achten Sie bitte darauf, dass Außenhähne während der Frostperiode abgestellt und entleert werden.
- Drehen Sie bei einem Leitungswasserschaden (z. B. Rohrbruch) sofort den Haupthahn ab. Denken Sie bei stehendem Wasser im Keller immer an eine mögliche Gefährdung durch Stromschlag.

### Sturmschäden vorbeugen

- Lassen Sie erkennbare Mängel an der Außenhaut von Gebäuden (Dach, Fassade)

umgehend beseitigen. Folgeschäden, z. B. durch lose Dachziegel, sind so einfach zu vermeiden.

- Lassen Sie regelmäßig prüfen, ob alle Dachrinnen, Regenfallrohre, Schneegitter, Solarmodule ausreichend befestigt sind.
- Lassen Sie abgestorbene Bäume oder Baumteile in unmittelbarer Umgebung Ihrer versicherten Gebäude und Gegenstände umgehend entfernen, damit diese bei einem Sturm keine Schäden an Ihrem Eigentum verursachen.

Sollte trotz aller Sicherheitsmaßnahmen ein Schaden entstehen, informieren Sie bitte umgehend das Team unserer Schadenabteilung (Tel. 09621 4930-499 - Fax 09621 4930-99499 - Mail: schaden.amberg@wiass.com).

Mit den **Gewerbe-Sachversicherungen** wird Ihnen ein umfassendes Versicherungskonzept geboten: Durch die **Gewerbe-Gebäudeversicherung** sind Schäden an Ihrem Gebäude versichert. Zusätzlich können Sie Ihr Inventar mit der **Gewerbe-Inhaltsversicherung** schützen. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung (Tel. 09621 4930-0).

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG  
Fuggerstr. 41 | 92224 Amberg  
Telefon: 09621 4930-0  
amb@wiass.com | www.wiass.com

### Vorstand:

Robert Ostermann (Vorsitzender)  
Karsten Füssel

### Aufsichtsratsvorsitzender:

Jürgen Küspert

Amtsgericht Amberg: HRB 4059

### Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlerverordnung

#### Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

#### Registrierung:

Registrierungsnummer: D-9MVP-06AY0-38

#### Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.  
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

### Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck – auch auszugsweise – oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung. Informationen und Preise ohne Gewähr.

### Widerspruch:

Sollten Sie den Empfang unseres Newsletters nicht wünschen, können Sie jederzeit widersprechen.

**Texte:** Wenn nicht anders angegeben – WIASS AG

**Fotos:** © Fotolia.com, WIASS AG

**Gestaltung:** www.buero-wilhelm.de